

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 07

- **Zur Schätzung des erforderlichen Herstellungsaufwands in Bezug auf die Kosten des Kfz-Sachverständigen**

BGH, Urteil vom 17.12.2019, AZ: VI ZR 315/18

Der Kläger verlangt im vorliegenden Verfahren die restlichen Sachverständigenkosten ersetzt. Bei dem Kläger handelt es sich um den Geschädigten eines Verkehrsunfalls, der einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens an seinem Fahrzeug beauftragte. Das vereinbarte Grundhonorar sollte 30 % der veranschlagten Reparaturkosten betragen. Daneben sollten verschiedene Nebenkosten berechnet werden können. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verkürzung der Sachmangelverjährung bei Gebrauchtwagenverkauf und neuere Rechtsprechung des EuGH**

OLG Celle, Urteil vom 11.09.2019, AZ: 7 U 362/18

Der Kläger erwarb als Verbraucher bei der Beklagten als Händlerin einen Gebrauchtwagen. Bei diesem trat erstmals ein Jahr und einen Tag nach der Übergabe ein Motorschaden auf. Dieser trat nach außen durch das Aufleuchten der Kontrollleuchte für die Kühlwassertemperatur hervor. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Gebrauchtwagenverkauf und Beschaffheitsgarantie**

OLG Dresden, Beschluss vom 24.06.2019, AZ: 4 U 928/19

Das OLG Dresden entschied als Berufungsinstanz in einem Fall, in welchem der Beklagte mittels einer Kleinanzeige im Internet einen Gebrauchtwagen zum Verkauf anbot. Das Angebot lag im Prozess nicht mehr vor. Klägerseits wurde allerdings behauptet, das streitgegenständliche Fahrzeug sei als „unfallfrei“ beworben worden. Darin habe eine Zusicherung gelegen, sodass ein nachfolgend unstreitig vereinbarter Gewährleistungsausschluss unwirksam gewesen sei. Der Kläger behauptete weiterhin, dass auf Beklagtenseite Arglist vorgelegen habe. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind zu erstatten**

AG Wuppertal, Urteil vom 18.10.2019, AZ: 37 C 49/19

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten in Höhe von 65,45 € nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung steht dem Grunde nach außer Streit. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Zur Schätzung des erforderlichen Herstellungsaufwands in Bezug auf die Kosten des Kfz-Sachverständigen**

BGH, Urteil vom 17.12.2019, AZ: VI ZR 315/18

### Hintergrund

Der Kläger verlangt im vorliegenden Verfahren die restlichen Sachverständigenkosten ersetzt. Bei dem Kläger handelt es sich um den Geschädigten eines Verkehrsunfalls, der einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens an seinem Fahrzeug beauftragte. Das vereinbarte Grundhonorar sollte 30 % der veranschlagten Reparaturkosten betragen. Daneben sollten verschiedene Nebenkosten berechnet werden können.

Der Sachverständige stellte gemäß der Verabredung eine Rechnung über 704,96 € aus. Die Beklagte regulierte 407,00 €, sodass 297,96 € noch offen waren. Diesen Betrag beglich zunächst der prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt des Klägers, welcher diesen von der Beklagten ersetzt verlangt.

Das AG Frankfurt/ Main gab mit Urteil vom 21.09.2017 (AZ: 29 C 3338/16 (21)) der Klage erstinstanzlich teilweise statt und verurteilte die Beklagte zur Zahlung weiterer 105,65 €. Die Berufung des Klägers am LG Frankfurt/ Main wurde mit Urteil vom 20.06.2018 (AZ: 2-01 S 213/17) zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

### Aussage

Zutreffend wurde durch das Berufungsgericht angenommen, dass dem geschädigten Kläger dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigengutachtens zusteht. Denn diese gehören zu dem mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen.

In Bezug auf die Indizwirkung der beglichenen Rechnung des Sachverständigen entscheidet das Berufungsgericht fehlerhaft.

Bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, ist auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten – zu nehmen (subjektive Schadenbetrachtung). Grundsätzlich kann der Geschädigte dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, sofern sie für ihn nicht erkennbar überhöht waren.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bildet der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden getroffenen Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrags. Das Berufungsgericht ist der Meinung, dass dieses Indiz nicht erbracht werden kann, sofern der prozessbevollmächtigte Anwalt die Rechnung begleicht.

Der Senat vertritt vielmehr die Auffassung, dass auch die durch den Anwalt erfolgte Zahlung des Resthonorars die eingeschränkte subjektbezogene Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten als Laien widerspiegeln könne.

*„Hat der Geschädigte nämlich selbst eine Honorarvereinbarung mit dem Sachverständigen geschlossen, ohne bereits dabei rechtlich beraten worden zu sein, so kommt es für die Beurteilung der Erforderlichkeit des geltend gemachten Herstellungsaufwandes, soweit er sich unmittelbar aus der Preisvereinbarung ergibt, nach den oben dargelegten Grundsätzen darauf*

*an, ob der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise verlangt hat, die - für den Geschädigten aufgrund einer Plausibilitätskontrolle erkennbar - deutlich überhöht sind. Denn die spätere Zahlung durch den Rechtsanwalt stellt in einem solchen Fall allein die Erfüllung der vom Geschädigten selbst eingegangenen Verpflichtung dar; die bei Eingehung der den Geschädigten bindenden Preisvereinbarung gegebenenfalls eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten schlagen sich deshalb auch in einem solchen Fall im Zahlbetrag nieder.“*

Etwaige zusätzliche Erkenntnismöglichkeiten kommen somit nicht zum Tragen. Darüber hinaus ist für den Eintritt der Indizwirkung nicht die persönliche Zahlung durch den Geschädigten Voraussetzung. Das Berufungsurteil ist folglich aufzuheben.

### **Praxis**

Der VI Senat des BGH entscheidet zugunsten des Klägers. Der Indizwirkung zur Bemessung des zu Herstellung tatsächlich erforderlichen Betrags wird auch durch die Zahlung des Rechtsanwalts genüge getan.

Anders wäre der Fall u.U. zu beurteilen, wenn der Geschädigte bereits im Zeitpunkt der Honorarvereinbarung anwaltlich beraten worden wäre.

- **Verkürzung der Sachmangelverjährung bei Gebrauchtwagenverkauf und neuere Rechtsprechung des EuGH**

OLG Celle, Urteil vom 11.09.2019, AZ: 7 U 362/18

### Hintergrund

Der Kläger erwarb als Verbraucher bei der Beklagten als Händlerin einen Gebrauchtwagen. Bei diesem trat erstmals ein Jahr und einen Tag nach der Übergabe ein Motorschaden auf. Dieser trat nach außen durch das Aufleuchten der Kontrollleuchte für die Kühlwassertemperatur hervor.

In den Geschäftsbedingungen der Beklagten war die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmangelansprüchen auf ein Jahr verkürzt.

Die auf Sachmangelansprüche bezogene und vor dem LG Stade (Urteil vom 12.09.2018, AZ: 5 O 104/18) erhobene Klage blieb erfolglos. Die hiergegen erhobene Berufung vor dem OLG Celle blieb ebenfalls erfolglos. Auch das OLG Celle ging von einer Verjährung behaupteter Sachmangelansprüche aus.

### Aussage

Zunächst stellte das OLG Celle fest, dass die Formulierung der Verkürzung der Verjährung von Sachmangelansprüchen in den Geschäftsbedingungen anders als auf Klägerseite behauptet nicht im Sinne des § 307 Abs. 2 S. 2 BGB intransparent sei. Klägerseits wurde dies damit begründet, dass die Beklagte in der Formulierung innerhalb eines Satzes einmal vom Kunden und ein anderes Mal vom Käufer sprach. Die Verwendung dieser beiden Bezeichnungen führt allerdings nicht dazu, dass sie bei einem aufmerksamen und sorgfältigen Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr eine Unklarheit erzeuge.

Sodann setzte sich das OLG Celle genauer mit dem Einwand der Klägerseite auseinander, nach Maßgabe einer im Jahre 2017 ergangenen EuGH-Entscheidung (Urteil vom 13.07.2017, AZ: C-133/16, juris, Rn. 32 ff.) sei § 476 BGB unionsrechtswidrig. Tatsächlich sei eine Verkürzung der Verjährungsfrist nach § 476 Abs. 2 BGB unionsrechtswidrig.

Allerdings entfalte die Rechtsprechung des EuGH keine direkte horizontale Drittwirkung. Mit anderen Worten behält die deutsche Regelung – trotz mittels Urteils festgestellter Unionsrechtswidrigkeit – solange ihre Gültigkeit, bis der Gesetzgeber reagiert und die Rechtsvorschrift geändert hat. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt allerdings noch nicht erfolgt.

Zwar werde von einem Teil der Literatur vertreten, dass es schon jetzt die Möglichkeit einer richtlinienkonformen richterlichen Rechtsfortbildung gäbe. Auch dann wäre allerdings davon auszugehen, dass der Anspruch auf Klägerseite bereits verjährt wäre. Denn auch nach dem Unionsrecht bestehe die Möglichkeit, die sogenannte Haftungsdauer auf ein Jahr zu begrenzen. Ansprüche des Käufers für während dieser Haftungsdauer aufgetretene Mängel unterlägen dann allerdings einer Verjährungsfrist von zwei Jahren.

Nachdem im konkreten vom OLG Celle zu entscheidenden Fall allerdings der Mangel nach Ablauf der Haftungsdauer (ein Jahr und ein Tag) aufgetreten war, war bereits Verjährung eingetreten.

### Praxis

Das OLG Celle bestätigte letztendlich die landgerichtliche Entscheidung und lehnte eine Haftung der Fahrzeugverkäuferin für Sachmängel aufgrund von Verjährung ab.

In der Praxis sollte die Entscheidung des EuGH vom 13.07.2017 bekannt sein. Darin kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die deutsche Regelung der Verkürzung von Sachmangelansprüchen auf ein Jahr bei Gebrauchtsachen im Rahmen eines Verbrauchergeschäfts unionswidrig sei. Der Verjährungszeitraum für Ansprüche aus Sachmängeln darf nicht kürzer als zwei Jahre sein.

Allerdings unterscheidet der EuGH zwischen der Verjährung des Anspruchs auf Geltendmachung von Sachmängeln und der Haftungsdauer innerhalb welcher auftretende Sachmängel Ansprüche überhaupt erst noch auslösen können. Hier ist eine Verkürzung auf ein Jahr weiterhin ohne Weiteres zulässig.

- **Gebrauchtwagenverkauf und Beschaffenheitsgarantie**  
OLG Dresden, Beschluss vom 24.06.2019, AZ: 4 U 928/19

## Hintergrund

Das OLG Dresden entschied als Berufungsinstanz in einem Fall, in welchem der Beklagte mittels einer Kleinanzeige im Internet einen Gebrauchtwagen zum Verkauf anbot. Das Angebot lag im Prozess nicht mehr vor. Klägerseits wurde allerdings behauptet, das streitgegenständliche Fahrzeug sei als „unfallfrei“ beworben worden. Darin habe eine Zusicherung gelegen, sodass ein nachfolgend unstreitig vereinbarter Gewährleistungsausschluss unwirksam gewesen sei. Der Kläger behauptete weiterhin, dass auf Beklagtenseite Arglist vorgelegen habe.

Das OLG Dresden ging in Übereinstimmung mit dem LG Dresden (Urteil vom 29.03.2019, AZ: 11 O 262/18) davon aus, dass der Beklagtenseite keine Arglist nachgewiesen worden war und darüber hinaus auch keine entsprechende Zusicherung der Unfallfreiheit vorgelegen hatte.

Vor diesem Hintergrund erging ein Hinweisbeschluss, dass das OLG Dresden beabsichtige, die Berufung zurückzuweisen.

## Aussage

Das OLG Dresden stellte fest, dass es dem Kläger auch nicht geholfen hätte, wenn festgestanden hätte, dass das Fahrzeug auch auf Deutsch im Internet als „unfallfrei“ beworben worden wäre. Hierzu das OLG Dresden:

*„Bei einer bloßen Beschreibung eines Gegenstandes, der im Internet zum Verkauf angeboten wird, bedarf es regelmäßig der Auslegung, wie die Beschreibung zu verstehen ist, insbesondere, ob der Anpreisende tatsächlich eine Garantie dafür übernehmen bzw. eine Zusicherung erklären möchte, der Gegenstand weise die angepriesene Beschaffenheit auf. Regelmäßig lässt die Beschreibung eines Fahrzeuges als „unfallfrei“ in Internetanzeigen, zumal wenn sie von Privatpersonen und nicht von gewerblichen Autohäusern erfolgt, nicht auf die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie schließen (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urt. v. 06.07.2016 - 2 U 54/15 Rz. 32 m.w.N. - nach juris). Mit der nicht weiter präzisierten Beschreibung „unfallfrei“ ist nämlich nichts darüber ausgesagt, ob der Verkäufer damit zum Ausdruck bringen will, während seiner Besitzzeit sei es zu keinem Unfall gekommen, oder ob er tatsächlich garantieren will, dass auch vor seiner Besitzzeit - über die er als Privatperson unter Umständen gar keine Kenntnisse hat - kein Unfall passiert sei. Wenn - wie hier - hinzukommt, dass der Kauf nicht bereits im Internet vollzogen wird, wie etwa bei Internetversteigerungsplattformen, sondern es im Nachgang noch zu Verhandlungen kommt, in denen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, man übernehme gerade keine Gewähr für die Unfallfreiheit des Fahrzeuges, kann der Käufer sich auf den Inhalt der Internetanzeige einer Privatperson nicht verlassen. Generell gilt, dass die Frage, ob der Verkäufer eine verbindliche Gewähr für die „Unfallfreiheit“ eines Gebrauchtwagens übernehmen wollte, anhand eines Katalogs von Auslegungskriterien und Anhaltspunkten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden ist (z.B. wiederholte Nachfrage des Käufers bei den Verkaufsverhandlungen, Eindruck besonderer Sachkompetenz des Verkäufers etc., OLG Rostock, Urt. v. 17.12.2003, 6 U 227/02). Angesichts der auf das behauptete Inserat nachfolgenden Verhandlungen und angesichts des Wortlautes des Kaufvertragstextes sprechen die Umstände vorliegend eher gegen eine Zusicherung als für eine gewollte Gewährübernahme.“*

## Praxis

In der Entscheidung des OLG Dresden ging es um einen Privatverkauf. Sicherlich wäre die Haftung eines gewerblichen Händlers strenger.

Die Entscheidung zeigt allerdings, dass stets sorgfältig geprüft werden muss, ob von Seiten des Verkäufers tatsächlich eine Eigenschaftszusicherung vorliegt. Nur eine solche würde einen vereinbarten Sachmangelausschluss unter Umständen überwinden.

Der Kläger konnte im konkreten Fall weder nachweisen, dass der Verkäufer arglistig gehandelt hatte, noch dass eine entsprechende Eigenschaftszusicherung gemacht wurde. Hier kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalles an.

- **Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind zu erstatten**  
AG Wuppertal, Urteil vom 18.10.2019, AZ: 37 C 49/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten in Höhe von 65,45 € nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung steht dem Grunde nach außer Streit.

## Aussage

Das AG Wuppertal entschied, dass der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf die nicht erstatteten Verbringungskosten hat und begründete dies wie folgt:

*Die Verbringungskosten sind in voller Höhe erstattungsfähig. Hierbei handelte es sich um den erforderlichen Herstellungsaufwand. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sind Aufwendungen ersatzfähig, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung sind insofern regelmäßig Grenzen gesetzt, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattisiko geht insofern zulasten des Schädigers (LG Wuppertal, Urteil vom 05.10.2017, Az.: 9 S 90/17; AG Norderstedt, Urteil vom 14.9.2012 - Aktenzeichen 44 C 164/12; LG Köln, Urteil vom 07.05.2014 - Aktenzeichen 9 S 314/13). Dabei darf ein Geschädigter nach der oben angesprochenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung grundsätzlich darauf vertrauen, dass die in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und das hierfür benötigte Material zur Schadensbeseitigung erforderlich sind und darf demgemäß - wie hier - einer Werkstatt den Auftrag erteilen, gemäß Gutachten zu reparieren (BGH, NJW, 302, 304; AG Düsseldorf, 21.11.2014 - Aktenzeichen 37 C 11789/11). Es macht dabei auch keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Denn auch diese Reparaturaufwendungen sind adäquat kausal durch das schädigende Ereignis verursacht worden und vom Schadensersatzpflichtigen zu tragen. Der Geschädigte darf sowohl auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen, als auch darauf, dass die Werkstatt nur erforderliche Leistungen erbringt und nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht wurden. Auf ein Verschulden der Werkstatt darin liegt, dass sie überflüssige Arbeiten ausführt und in Rechnung stellt, oder ob sie betrügerisch nicht durchgeführte Arbeiten abrechnet, ist lediglich ein Unterschied im tatsächlichen Bereich, der die rechtliche Würdigung des Schadensersatzanspruchs zwischen Schädiger und Geschädigtem nicht berührt (LG Wuppertal, Urteil vom 05.10.2017 aaO mit weiteren Nachweisen; OLG Hamm, Urt. v. 31.1.1995 - Aktenzeichen 9 U 168/94; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2005, Seite 248). Es besteht kein Grund dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Ein Auswahlverschulden des Klägers ist insoweit nicht zu erkennen. Es fand unstreitig eine Verbringung des Fahrzeuges statt und die Werkstatt hat die Kosten dem Kläger in Rechnung gestellt. Die Beklagte bestreitet lediglich die Angemessenheit der Höhe der angefallenen Verbringungskosten. Der Kläger rechnet vorliegend aber auf der Grundlage einer konkreten Reparaturrechnung ab. Die durch die Werkstatt in der Reparaturrechnung belegten Aufwendungen sind im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie hier gleichartige Aufwendung sich bereits aus dem eingeholten Sachverständigengutachten ergeben. Dies ist vorliegend für die Positionen Verbringungskosten der Fall.*



*Unerheblich ist insoweit, dass die Reparaturrechnung von dem Geschädigten noch nicht ausgeglichen worden ist. Eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit der angefallenen Kosten ergibt sich bei konkreter Schadensabrechnung allein daraus, dass die Reparaturarbeiten auf der Grundlage eines zuvor erstellten Gutachtens durchgeführt werden. Die Feststellungen des Gutachters sind ein aussagekräftiges Indiz für den Herstellungsaufwand. Die Rechtsprechung des BGH zur Indizwirkung ausschließlich der beglichenen Rechnung im Falle der Gutachterkosten kann hier nicht entsprechend herangezogen werden. Das in der Rechtsprechung entwickelte Prinzip, der Schädiger trage im Falle der konkreten Schadensabrechnung das Werkstattisiko, ist eindeutig und setzt den Ausgleich des Rechnungsbetrages nicht voraus.*

*3. Der Anspruch des Klägers ist auch auf Zahlung gerichtet. Der Beklagten ist nicht darin zuzustimmen, dass dem Kläger kein auf Geldzahlung gerichteter Ersatzanspruch, sondern allenfalls ein Befreiungsanspruch zustehen könne, weil er nicht behauptet habe, die Reparaturkostenrechnung seinerseits ausgeglichen zu haben. Besteht der Schaden, wie dies hier in Betracht kommt, in der Belastung mit einer Verbindlichkeit, so geht der Ersatzanspruch des Geschädigten nach § 249 S. 1 BGB zwar grundsätzlich nicht auf Zahlung, sondern auf Befreiung von der Verbindlichkeit (BGH, Urteil vom 11.06.1986 – VIII ZR 153/85 m.w.N.). Nach § 250 S. 2 1. Halbs. BGB geht der Freistellungsanspruch jedoch in einen Geldanspruch über, wenn der Geschädigte erfolglos eine Frist zur Herstellung (Freistellungserklärung bzw. Übernahme der Verbindlichkeit) mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat. Ebenso wie beim Verzug sind Fristsetzung und Ablehnungsandrohung entbehrlich, wenn der Schuldner die Herstellung oder überhaupt jede Schadensersatzleistung ernsthaft und endgültig abgelehnt hat. In diesem Fall wandelt sich der Befreiungsanspruch in dem Zeitpunkt in eine Geldforderung um, in welchem der Berechtigte Geldersatz fordert. Die Bekl. hat die Erstattung weiterer Verbringungskosten ernsthaft und endgültig abgelehnt. Dies genügt für eine Umwandlung des Befreiungsanspruchs in einen Zahlungsanspruch.“*

## **Praxis**

Entsprechen die tatsächlich in Rechnung gestellten Verbringungskosten dem Betrag, den ein Sachverständiger in seinem Gutachten kalkuliert hat, so kann von einer Erforderlichkeit der Kosten ausgegangen werden.